

## Erlaß einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. Seite 3617), geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl I S. 3281) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erläßt die Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth, die vom Landratsamt Bayreuth mit Bescheid vom **02. Juli 1980** Nr. 5/51 - 610 / 30 genehmigte

### S a t z u n g

über die Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nrn. 442, 545, 442/2, 441/1, 441, 440, 439, 438, 436, 435/2, 435/3, 435, 434, 283, 433, 432, 237, 235, 234/2 und 234 der Gemarkung Pottenstein, südlich der Franz-Wittmann-Gasse gelegen.

#### § 1

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich, der die Fläche gemäß Lageplan - welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist - umfaßt, wird eine Veränderungssperre des Inhalts beschlossen, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen.

#### § 2

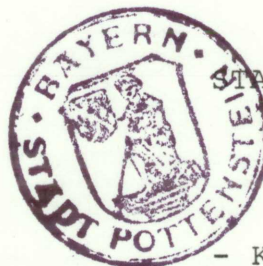
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, sofern sie nicht früher aufgehoben oder gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BBauG verlängert wird.

Pottenstein, den 09. Juli 1980



STADT POTTENSTEIN

- K ö r b e r -  
1. Bürgermeister

